

Belehrungen und Studiengebühren

1. Widerrufsrecht

a) Dem Bewerber steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, MediStart GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Telefon +49 (0)30 544 538 871, Telefax +49 (0)30 544 538 872; info@medistar.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nachfolgend eingefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (Internet-Adresse einfügen) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

MediStart GmbH & Co. KG
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Deutschland

Telefax: +49 (0)30 544 538 872

E-Mail: info@medistar.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Datum _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(* Unzutreffendes streichen.)

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die MediStart GmbH & Co. KG mit den Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie der MediStart GmbH & Co. KG einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die MediStart GmbH & Co. KG von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

b) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der MediStart seine Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen, nachdem der Bewerber dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch MediStart verliert.

2. Datenschutzerklärung

Mit der Angabe Ihrer persönlichen Daten auf diesem Auftrags-/Kontaktformular übermitteln Sie uns diese Daten. Den Umfang und die Art der so übermittelten Daten bestimmen Sie grundsätzlich selbst durch die Angabe der Daten. Bevor Sie uns das Formular übergeben oder schicken, möchten wir Sie auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten hinweisen.

Die durch das Kontaktformular übermittelten Daten werden von uns zunächst dafür genutzt, um Ihnen weitere Informationen zu unseren Leistungen zukommen zu lassen. Dies kann eine vorvertragliche Maßnahme sein, wenn Sie sich zu einer Beauftragung unserer Leistungen entscheiden. Die Daten werden von uns sodann auch zur Vertragserfüllung genutzt.

Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer angeben, können wir diese verwenden, um Ihnen auch zukünftig weitere Informationen über unsere Leistungen per E-Mail oder WhatsApp zukommen zu lassen (Newsletter). Zu diesem Zweck speichern wir die E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer bis eine Abmeldung vom Newsletter erfolgt oder wir diesen Service einstellen.

Eine Weitergabe der durch das Kontaktformular übermittelten Daten erfolgt – soweit notwendig – an die von uns beauftragten Dienstleister, das sind ein IT-Dienstleister (der die Daten für uns speichert) und ein Dienstleister für Terminvereinbarungen. Insofern Sie auch um Zusendung von Informationen zur Bewerbungsstrategie und zur Studienplatzklage bitten, werden die Daten an die mit uns kooperierende Rechtsanwaltskanzlei Naumann zu Grünberg weitergegeben, die die Daten ebenfalls zur Übersendung von Informationen und gegebenenfalls zur Vertragserfüllung nutzt.

Im Falle einer Beauftragung über das Formular, geben wir die Daten gegebenenfalls an weitere Dienstleister (z.B. ein Übersetzungsbüro, ein Online-Messengerdienst) weiter und leiten sie an die ausgewählten Universitäten und – wenn dies für eine

Bewerbung für eine Universität notwendig ist – auch an die zuständigen staatlichen Stellen weiter. Nach Zulassung an einer Universität leiten wir die Daten an unsere Service-Dienstleister vor Ort weiter, damit eine Betreuung am Studienort erfolgen kann. Die Weitergabe an diese Dritten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung. Die Übermittlung der Daten ist nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben und es besteht auch keine sonstige Verpflichtung dazu. Allerdings ist die Übermittlung für die Vertragserfüllung durch uns erforderlich, so dass wir unsere Leistungen ohne die Übermittlung nicht anbieten können.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlichen Daten stellt Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO dar. Für die Nutzung der Daten zum Zwecke der weiteren Informationen ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Die von uns in dem vorgenannten Umfang verarbeiteten Daten werden nach der Erreichung des mit der Verarbeitung jeweils beabsichtigten Zweckes, nicht jedoch vor Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Insoweit die Daten für den Abschluss eines Vertrages, die Vertragserfüllung und/oder die Vertragsbeendigung erforderlich sind, werden sie für die dafür jeweils notwendige Zeit gespeichert und nach Beendigung der vertraglichen Beziehung gelöscht, soweit es nicht vertragliche und/oder gesetzliche Pflichten zur Speicherung der Daten gibt.

Nach der DSGVO bzw. dem BDSG haben die von der Datenverarbeitung Betroffenen ein Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) über die von ihnen erhobenen Daten, können eine Bestätigung über die Datenverarbeitung und eine Zurverfügungstellung einer Kopie der Daten verlangen sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Sie haben ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das auch in der Vervollständigung der Daten liegen kann. Sie haben ein Recht auf Löschung („Vergessenwerden“) (Art. 17 DSGVO) und ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Betroffene haben ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) der künftigen Verarbeitung der Daten und es gelten die Einschränkungen zu den automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO).

3. Studiengebühren je Semester

Studiengebühren je Semester in	Human- medizin	Zahnmedizin	Tiermedizin	
 Hamburg, Deutschland	14.900,- Euro ¹	-	-	€
 Frankfurt, Deutschland	12.500,- Euro ²	-	-	€
 Nikosia, Zypern	10.500,- Euro	10.950,- Euro	10.500,- Euro	€€
 Madrid, Spanien	-	10.650,- Euro	-	€
 Valencia, Spanien	-	11.330,- Euro	9.000,- Euro	€€
 Porto, Portugal	10.250,- Euro	-	-	€
 Halberstadt/Osijek, Deutschland/Kroatien	8.000,- Euro ³	-	-	€
 Thessaloniki, Griechenland	6.000,- Euro	-	-	€
 Vallotta, Malta	7.250,- Euro	-	-	€
 Breslau, Polen	7.200,- Euro	8.300,- Euro	4.100,- Euro	€
 Prag, Tschechien	9.500,- Euro	9.500,- Euro	-	€
 Königgrätz, Tschechien	8.150,- Euro	8.400,- Euro	-	€
 Riga, Lettland	6.750,- Euro	7.750,- Euro	-	€
 Vilnius, Litauen	6.500,- Euro	7.000,- Euro	-	€
 Kaschau, Slowakei	6.250,- Euro ⁴	6.500,- Euro ⁴	-	€
 Bratislava, Slowakei	6.100,- Euro	6.900,- Euro	-	€
 Jelgava, Lettland	-	-	4.500,- Euro	€
 Split, Kroatien	6.000,- Euro	-	-	€
 Rijeka, Kroatien	6.000,- Euro	6.000,- Euro	-	€
 Varna, Bulgarien	4.500,- Euro	4.500,- Euro	-	€
 Neumarkt a. M., Rumänien	4.250,- Euro	4.250,- Euro	-	€
 Collegesemester in Hamburg, auch online möglich, englischsprachig, ab Februar 2025 für 6.800,- Euro als Vorbereitung auf das Studium Human-, Zahn- und Tiermedizin (alle Universitäten)				
 Pre-Medical-Course in Hamburg, auch online möglich, englischsprachig, ab Juli 2025 für 2.900,- Euro als Vorbereitung auf das Studium Human-, Zahn- und Tiermedizin (alle Universitäten)				

1. Niederlassung der UMFST Neumarkt a. M., englischsprachig. Zulassungsgebühr einmalig 4.500,- Euro
 2. Niederlassung der European University Cyprus (EUC), englischsprachig.
 3. Semester 1-5. und 12. in Osijek (Kroatien), Semester 6-11. in Halberstadt (Deutschland), Studium vollständig deutschsprachig
 4. Studiengebühren erhöhen sich um 500€/Studienjahr
- Stand der Information 06.01.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MA - 01 / 2022 (Stand: 01.08.2023)



1. Vertragsgegenstand, Vertragspartner

- a) Der Bewerber beauftragt die MediStart GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRA 60712 B, vertreten durch die MediStart International GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 244648 B, (im Folgenden: MediStart) mit der Studien- und Auslandsberatung für einen Studienplatz im gewünschten Studiengang. Beratungsgegenstand ist auch das Ziel des Bewerbers, an einer von ihm im MediStart-Auftrag ausgewählten Universität einen Studienplatz im von ihm ausgewählten Studiengang zu erhalten.
- b) Voraussetzung für den Erhalt eines Studienplatzes ist neben der Bewerbung das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers, insb. allgemeine Hochschulreife, Gesundheitszeugnis, erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachtest (Englisch) und an dem jeweiligen Aufnahmeverfahren. MediStart organisiert selbst oder durch Drittanbieter eine Vorbereitung, sofern MediStart dies als sinnvoll ansieht.
- c) Die rechtliche Beratung und Vertretung im Hochschulzulassungsrecht selbst ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Umfang der entgeltlichen Leistungen von MediStart

MediStart erbringt für den Bewerber im Wege des Dienstvertrages folgende Leistungen:

- **vor der Bewerbung:** umfassende telefonische Studien- und Auslandsberatung;
- **bei der Bewerbung:** Bewerbungsunterstützung einschließlich der Einreichung der Bewerbung für eine Auslands-Universität zum Erhalt eines Studienplatzes im EU-Ausland ; bei Partner-Universitäten gemäß Ziff. 5 erbringt MediStart im Wege des Dienstvertrages zusätzlich Vermittlungsdienstleistungen, da mit diesen Universitäten Agenturverträge bestehen.

3. Vergütung und Fälligkeit

- a) Der Bewerber zahlt für die in Ziff. 2 genannten Leistungen an MediStart eine **Vergütung in Höhe einer Jahresstudiengebühr** (zzgl. gesetzlicher USt.). Soweit MediStart die Leistungen gemäß Ziff. 2 erbracht hat, entsteht die Vergütung unabhängig davon, ob der Bewerber an einer von ihm im Auftrag ausgewählten oder an einer sonstigen Universität eine Studienplatzzusage erhält. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Jahresstudiengebühren für den ausgewählten Studiengang der Universität, an der er die Zusage erhält. Erhält der Bewerber einen Studienplatz an einer Universität, für die keine Studiengebühren zu zahlen sind, schuldet der Bewerber gemäß § 612 BGB die übliche Vergütung. Die übliche Vergütung bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe der Jahresstudiengebühr der Universität, die der Bewerber im Auftrag ausgewählt hat. Lässt sich eine übliche Vergütung nicht bestimmen oder existiert eine solche nicht, gelten §§ 315, 316 BGB.
- b) Diese Vergütung wird in dem Zeitpunkt fällig, in dem der Bewerber eine Studienplatzzusage für einen Medizin-, Zahnmedizin- oder Tiermedizin Studienplatz erhält; dies gilt unabhängig davon, ob er die Zusage von einer von ihm im Auftrag ausgewählten oder von einer sonstigen Universität erhält. Die Vergütung wird auch dann fällig, wenn der Bewerber trotz Erhalt einer Studienplatzzusage den Studienplatz nicht annimmt oder vorzeitig wieder verlässt.
- c) Die Vergütung wird unabhängig von einer Studienplatzzusage gemäß § 614 S. 1 BGB auch fällig, wenn der Bewerber diesen Vertrag im Einklang mit Ziff. 9.a ordentlich kündigt. Soweit in diesem Fall die Leistungen gemäß Ziff. 2 noch nicht vollständig erbracht wurden, schuldet der Bewerber eine anteilige Vergütung nach folgender Staffelung, die sich nach dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt richtet. Endet der Vertrag vor der Zulassungsentscheidung der Universität, aber nach Auftragserteilung und Anforderung der Unterlagen durch MediStart, reduziert sich die Vergütung auf EUR 1.900,00 (zzgl. USt.). Endet der Vertrag nachdem der Bewerber die angeforderten Unterlagen an MediStart übersandt hat, reduziert sich die Vergütung auf EUR 2.900,00 (zzgl. USt.). Endet der Vertrag nachdem MediStart bereits Unterlagen bei der Universität eingereicht hat oder der Bewerber bereits zum Aufnahmeverfahren angemeldet ist, reduziert sich das Honorar auf EUR 4.900,00 (zzgl. USt.). Endet der Vertrag nachdem MediStart sämtliche Unterlagen bei der Universität eingereicht oder der Bewerber einen Aufnahmetest bzw. ein Aufnahmehintergrundinterview absolviert hat, reduziert sich die Vergütung auf 75 % der Jahresstudiengebühr (zzgl. USt.). Hat MediStart seine Leistung bereits vollständig erbracht, schuldet der Bewerber auch die volle Vergütung (Klarstellung). Wählt der Bewerber im MediStart-Auftrag zwei Universitäten aus und endet der Vertrag nur in Bezug auf eine Universität, bleibt der Vergütungsanspruch gemäß Ziff. 3.a. bezüglich der ungekündigten Universität bestehen und hinsichtlich der gekündigten Universität gilt die vorstehende Staffelung. Das Gesamthonorar ist jedoch auf den Betrag der höheren Jahresstudiengebühr begrenzt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt Ziff. 9.c.

4. Aufwendungsersatz

- a) Aufwendungen i.S.d. § 670 BGB (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen, etc.) trägt der Bewerber in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls. MediStart ist verpflichtet, die Auslagen nachzuweisen. Nicht nachgewiesene Auslagen sind nicht zu erstatten. Soweit die Durchführung des MediTest-EU erforderlich ist, trägt der Bewerber die damit verbundenen Kosten in Höhe von EUR 650,00 (zzgl. gesetzlicher USt.).
- b) Für die Fälligkeit der Auslagenersstattung gilt Ziff. 3 entsprechend. MediStart kann jedoch für die Auslagen Vorschüsse verlangen. Für die weitere Leistungserbringung durch MediStart gilt § 273 BGB. Bei Nichtzahlung trotz Mahnung kann MediStart den Vertrag gemäß Ziff. 9.c kündigen.

5. Transparenz: Partner-Universitäten / sonstige Universitäten

MediStart ist mit manchen Universitäten („Partner-Universitäten“) vertraglich verbunden und agiert zum Teil als Agentur für diese. Einige Partner-Universitäten haben MediStart als alleinige Agentur zur Studienplatzvermittlung an deutsche Abiturienten exklusiv beauftragt. MediStart hat nur für Partner-Universitäten eine Vermittlungspflicht; bei sonstigen Universitäten kann MediStart jedoch Bewerbungen im Namen des Bewerbers einreichen. Die Beratungstätigkeit gemäß Ziff. 1.a ist unabhängig davon, ob es sich um eine Partner-Universität oder eine sonstige Universität handelt.

6. Haftung

- a) Ansprüche des Bewerbers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Bewerbers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MediStart, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages ist und auf die der Kunde vertraut und vertrauen darf.
- b) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MediStart nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Bewerbers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MediStart, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

- d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit MediStart einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit MediStart und der Bewerber eine Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- e) MediStart haftet nicht für den Erfolg des Studiums oder die Vertragserfüllung einer vermittelten Universität. Der Bachelor in Humanmedizin und der Bachelor und Master in Zahnmedizin sind akkreditiert, der Master in Humanmedizin auch nach jetzigem Stand.

7. Pflichten des Bewerbers und Hinweise

- a) Der Bewerber ist verpflichtet an sämtlichen Sprach- und Aufnahmetest einschließlich eventueller Vorbereitungskurse teilzunehmen und sämtliche erforderlichen oder angeforderten Informationen an MediStart zu übermitteln. Aufnahmeverfahren können auch an anderen Orten oder in der ausländischen Hochschule stattfinden und eine Anreise auf Kosten des Bewerbers erfordern. Der Bewerber wird MediStart über eventuelle Änderungen seiner Anschrift und Erreichbarkeit unverzüglich mindestens in Textform (§ 126b BGB) informieren.
- b) Der Bewerber ist verpflichtet, zur Kommunikation mit MediStart die Pronto-App zu nutzen.
- c) Auf von den Universitäten erhobene Bewerbungsgebühren und Prüfungsentgelte hat MediStart keinen Einfluss und ist an diesen Verträgen nicht beteiligt. Diese werden ggf. auch bei Ablehnung nicht zurückgestattet.
- d) Der Bewerber teilt MediStart bei Vertragsschluss mindestens in Textform (§ 126b BGB) mit, ob und ggf. an welchen Universitäten er sich bereits vor Abschluss des Vertrages mit MediStart selbst oder durch Dritte beworben hat. Der Bewerber ist verpflichtet MediStart unverzüglich über den Erhalt einer Studienplatzzusage an einer Universität, an der er sich nicht über MediStart beworben hat, mindestens in Textform (§ 126b BGB) zu informieren.

8. Vertragsschluss, Vertragstext, Vertragssprache

Die Präsentation und Bewerbung der Dienstleistungen von MediStart auf www.medistart.de stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages dar. Mit dem Absenden einer Bestellung über den Online-Shop durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Bewerber eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Alternativ kann der Bewerber das von dem Bewerber bzw. den Eltern / dem Elternteil des Bewerbers unterzeichnete Auftragsformular an MediStart mindestens in Textform (§ 126b BGB) übermitteln, wodurch er ebenfalls ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss abgibt. Vor Abschicken der Bestellung kann der Bewerber die eingegebenen Daten jederzeit ändern und einsehen. Eingabefehler können dabei mittels der üblichen Tastatur-, Maus- und Browser-Funktionen (z.B. „Zurück-Button“ des Browsers) berichtigt werden. Sie können auch dadurch berichtigt werden, dass der Bewerber den Bestellvorgang vorzeitig abbricht, das Browserfenster schließt und den Vorgang wiederholt. Die Bestellung kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Klicken auf den Button „AGB akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat. MediStart wird den Zugang der Bestellung unverzüglich mittels einer automatischen Empfangsbestätigung per E-Mail bestätigen, die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn MediStart das Angebot durch eine Annahmeerklärung annimmt (Auftragsbestätigung). In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch bevor MediStart mit der Ausführung seiner Dienstleistungen beginnt, wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Bewerber auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt (Vertragsbestätigung). MediStart speichert den Vertragstext und sendet dem Bewerber die Bestelldaten und die AGB per E-Mail zu (siehe oben). Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag zwischen MediStart und dem Bewerber zustande; Vertragssprache ist Deutsch. Vor der Bestellung können alle Vertragsdaten über die Druckfunktion des Browsers ausgedruckt oder elektronisch gesichert werden. Die Abwicklung der Bestellung und Übermittlung aller im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erforderlichen Informationen, insbesondere der Bestelldaten, der AGB und der Widerrufsbelehrung, erfolgt per E-Mail nach dem Auslösen der Bestellung durch den Kunden, zum Teil automatisiert. Der Kunde muss deshalb sicherstellen, dass die von dem Kunden bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung

- a) Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von zwei Jahren und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraums gekündigt wird.
- b) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, einen Monat nachdem MediStart den Bewerber über den Erhalt einer Studienplatzzusage informiert hat. Erhält der Bewerber eine Studienplatzzusage an einer Universität gemäß Ziff. 7.d endet der Vertrag einen Monat nachdem der Bewerber MediStart über den Erhalt der Studienplatzzusage informiert hat.
- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, die MediStart nicht zu vertreten hat, bestimmt sich die Vergütungspflicht des Bewerbers nach der Staffelung gemäß Ziff. 3.c. Im Übrigen gilt § 628 BGB.
- d) Jede Kündigung muss mindestens in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Das Verbraucher-Widerrufsrecht (siehe Seite 26) bleibt unberührt.

10. Rabatt für Hartmannbund-Mitglieder

Sind ein Elternteil oder ein Großelternteil des Bewerbers sowohl zum Zeitpunkt der Auftragserteilung als auch der Studienplatzzusage Mitglied des Hartmannbundes und weist er dies durch Mitgliedsname/-nummer nach, so erhält er auf die Vergütung gem. Ziff. 3.a) einmalig einen Nachlass von EUR 500,00 (inkl. gesetzlicher USt.). Der Nachweis muss durch den Bewerber unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Zulassungsmitteilung durch MediStart mindestens in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

11. Alternative Streitbeilegung gem. Art. 14 (1) ODR-VO und § 36 VSGB

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/arbitrar.html> ist. Sie können uns unter der Email: info@medistart.de kontaktieren. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Auf Verträge zwischen MediStart und dem Bewerber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Bewerber als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- b) Gerichtsstand ist für beide Parteien Hamburg, sofern der Bewerber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.